

Hiermit weisen wir Sie ausdrücklich auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht hin. Gleichzeitig weisen wir Sie darauf hin, dass derjenige ordnungswidrig i.S. des § 8 II S. 1 Nr. 1 SchwarzArbG handelt, wer vorsätzlich (d.h. mit „Wissen und Wollen“) oder fahrlässig (d.h. „unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“) entgegen § 2 a Abs. 1 SchwarzArbG ein vorgenanntes Dokument nicht mitführt oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden. Ich wurde von meinem Arbeitgeber über die „Mitführungspflicht der Ausweispapiere“ belehrt und verpflichtete mich ständig meine Papiere mitzuführen:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Arbeitgeber

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, ein Exemplar der Belehrung erhalten zu haben und über meine Pflichten aufgeklärt worden zu sein:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Arbeitnehmer